



KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e. V. • Turmstraße 21 • Haus M, Eingang O • 10559 Berlin

Stand: 18.12.2019

Leitfaden: Erste Schritte nach der Einreise zum Familiennachzug

Am Ende eines erfolgreichen Familiennachzugs-Verfahrens steht die Erteilung eines Visums, das zur Einreise nach Deutschland berechtigt. In den ersten Tagen und Wochen sind leider einige Behördengänge nötig. Wir versuchen, hier einen kleinen Überblick zu geben, welche Schritte nach der Einreise zum Familiennachzug zu einer schutzberechtigten Person in Berlin anstehen. Die Reihenfolge muss nicht unbedingt so sein wie hier. Manche Schritte setzen aber zunächst einen anderen voraus.

Wenn ihr meint, wir haben etwas Wichtiges vergessen, schreibt uns eine E-Mail:

s.muy@kommmittbbz.de

a.merklein@kommmittbbz.de

1. Unterbringung.....	1
2. Wohnungsgeberbescheinigung.....	1
3. Jobcenter.....	2
4. Bürgeramt: Meldebescheinigung	2
5. Ausländerbehörde: Aufenthaltserlaubnis.....	3
6. Familienasyl, Besonderheiten beim Geschwisternachzug zu UMF	3
7. Anmeldung bei der Krankenversicherung	4
8. Anmeldung Kitaplatz.....	5
9. Anmeldung Schulplatz.....	5
10. Eröffnung eines Girokontos.....	6

1. Unterbringung

Wenn die Referenzperson keine eigene Wohnung hat, wo die Familienmitglieder nach ihrer Einreise wohnen können, ist das Sozialamt (Soziale Wohnhilfe) des Bezirks, in dem die Referenzperson gemeldet ist, für die Unterbringung zuständig. Bei Nachzug zu UMF gilt noch bis Ende 2020 die Geburtsdatenregelung, d.h. dann richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Geburtsmonat des älteren Elternteils (AV Zuständigkeit Soziales – AV ZustSoz, Abschnitt 4, Link: https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustsoz-571936.php#p2019-07-01_1_30_1).

2. Wohnungsgeberbescheinigung

Um beim Meldeamt seine Wohnadresse anmelden zu können, verlangt das Meldeamt in der Regel eine "Wohnungsgeberbescheinigung" des Vermieters bzw. Unterkunftsbetreibers.

Viele Unterkünfte wollen die Wohnungsgeberbescheinigung erst ausstellen, wenn man die Kostenübernahme des Jobcenter vorlegt. Da die Jobcenter aber häufig die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen, ist es am besten, wenn die Unterkunft bereit ist, vorab eine Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen.

3. Jobcenter

Nach der Einreise zum Familiennachzug besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (vom Jobcenter). Zuständig ist das Jobcenter in dem Bezirk, in dem die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Abs. 2 SGB II). Das gilt auch bei Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wohnen (s. AV ZustSoz, Abschnitt 3.1, Abs. 2). In bestimmten Fällen, z.B. bei Unterbringung in einer Wohnungslosenunterkunft, gilt jedoch wiederum die Geburtsdatenregelung, das heißt, die örtliche Zuständigkeit richtet sich dann nach dem Geburtsmonat des ältesten Familienmitglieds (AV ZustSoz, Abschnitt 3.2, Link: https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustsoz-571936.php#p2019-07-01_1_26_1). Im Zweifel, also wenn unklar ist, welches Amt zuständig ist, empfiehlt es sich, bei den in Frage kommenden Ämtern jeweils einen formlosen, schriftlichen Antrag zu stellen. Ist die Zuständigkeit zwischen den Ämtern streitig, ist das Amt zur Zahlung von vorläufigen Leistungen verpflichtet, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde (§ 43 SGB I).

Die Vorlage einer Meldebescheinigung ist nicht unbedingt notwendig, ist aber hilfreich. Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (also vom Jobcenter) gilt ab dem Tag der Einreise, auch solange die eingereiste Person noch im Besitz eines Visums zum Familiennachzug ist (siehe Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf, Abschnitt "Familiennachzug mit D-Visum (7.48a)"). Sollte ein Jobcenter verlangen, dass erst eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde besorgt werden müsse, wäre das also rechtswidrig.

4. Bürgeramt: Meldebescheinigung

Es kann schon vor der Einreise ein Termin beim Bürgeramt gebucht werden.

Die Anmeldung der neuen Wohnadresse kann in jedem Bürgeramt Berlins bzw. Brandenburgs gemacht werden. Terminvergabe über das Internet unter: www.service.berlin.de oder Bürgertelefon: 115.

Ganz schnell geht es in den neuen Flüchtlingsbürgerämtern:

Flüchtlingsbürgeramt in Mitte

Rathaus Tiergarten
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

(zuständig für die Bezirke: Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Treptow-Köpenick)

Flüchtlingsbürgeramt in Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 177
10713 Berlin

(zuständig für die Bezirke: Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau)

Montag 08.00 – 15.00 Uhr Dienstag 08.00 – 15.00 Uhr Mittwoch 07.00 – 14.00 Uhr Donnerstag
11.00 – 18.00 Uhr Freitag 07.00 – 14.00 Uhr)

Mitzubringende Unterlagen / Dokumente:

- Originaldokumente der Pässe und Aufenthaltstitel aller anzumeldenden Personen.
- Ausgefülltes Anmeldeformular, auf dem alle Familienangehörigen eingetragen werden können. <https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters <https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>

Alle Volljährigen müssen persönlich erscheinen. Alte oder kranke Menschen können sich durch eine volljährige Person vertreten lassen. Sie müssen dazu ihren Pass/ Ausweis und eine schriftliche Vollmacht mitgeben.

5. Ausländerbehörde: Aufenthaltserlaubnis

Das Visum muss man (möglichst bald nach der Einreise, jedenfalls aber bevor es abläuft) in eine Aufenthaltserlaubnis "umwandeln". Der Antrag muss bei der Ausländerbehörde (LABO) gestellt werden.

Die Ausländerbehörde verlangt, dass man einen Termin vereinbart (online: <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/termine/>) Die Warteliste ist lang, daher möglichst schon vor der Ankunft einen Termin buchen. Oder nach der Ankunft direkt früh morgens zur Ausländerbehörde gehen, eine Wartenummer ziehen und einen Termin am gleichen Tag erhalten.

Adresse: **Friedrich-Krause-Ufer 24**
13353 Berlin
(U9 Amrumer Straße)

Vor dem Termin dieses Formular ausdrücken und ausfüllen: „Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels“, <https://www.berlin.de/formularserver/formular.php?72301>

6. Familienasyl, Besonderheiten beim Geschwisternachzug zu UMF

Nachgezogene Kernfamilien-Angehörige (also nachgezogene Ehepartner/innen, minderjährige Kinder sowie die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) haben die Möglichkeit, auf Antrag den gleichen Schutzstatus zu erhalten wie die "Referenzperson", zu der der Nachzug stattfand (§ 26 Asylgesetz). Wer lieber mit einem Aufenthaltstitel zum Familiennachzug als mit einem Schutztitel in Deutschland leben möchte, muss keinen Asylantrag stellen.

Beim Nachzug von Geschwistern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) spielt diese Regelung eine besondere Rolle. Denn während die Eltern von UMF mit einem Schutzstatus häufig ein Visum bekommen, wird der Familiennachzug der Geschwister häufig abgelehnt, wenn kein ausreichender Wohnraum vorliegt und der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Wenn ein Elternteil einreist, einen Antrag auf Familienasyl stellt und daraufhin ebenfalls als Flüchtling oder als subsidiär schutzberechtigt anerkannt wird, kann er oder sie seine/ihre minderjährigen Kinder nachholen. Ein zunächst gescheiterter Geschwisternachzug ist so auf Umwegen oft doch noch möglich.

Es ist sehr wichtig, dass der Antrag von nachgezogenen Ehepartner/innen oder Eltern auf Familienasyl unverzüglich nach der Einreise, spätestens innerhalb von zwei Wochen, gestellt wird. Wenn der Antrag später gestellt wird, wird der Antrag in der Regel als eigenständiger Asylantrag geprüft (es könnte dann also, je nach Einzelfall, auch eine Ablehnung oder schlechterer Schutzstatus herauskommen als der der "Referenzperson").

Der Antrag auf Familienasyl ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu stellen. Wo genau, kommt darauf an:

- Wer bereits einen Aufenthaltstitel hat, der mehr als sechs Monate gültig ist, stellt seinen Asylantrag schriftlich bei der BAMF-Zentrale in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 AsylG). Wer möchte, kann hierzu dieses Formular verwenden: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile In jedem Fall aber sollte man explizit darauf hinweisen, dass es sich um einen Antrag auf Familienasyl nach § 26 Asylgesetz handelt.
- Wer noch keinen Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten Gültigkeit, sondern z. B. nur ein dreimonatiges Visum, muss den Asylantrag persönlich bei der zuständigen BAMF-Außenstelle stellen (§ 14 Abs. 1 AsylG). Informationen und auch die Adresse der Erstanlaufstelle finden Sie online hier: <https://www.berlin.de/laf/ankommen/>

Wenn es möglich ist, von der Ausländerbehörde so schnell einen Aufenthaltstitel mit einer Geltungsdauer von mehr als sechs Monaten zu erhalten, ist das auch noch aus anderen Gründen sinnvoll. Denn dann findet keine Zuweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung statt (§ 47 Abs. 1 AsylG) und ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug gilt auch während des laufenden Asylverfahrens weiter (§ 55 Abs. 2 AsylG).

Schafft man es aber nicht so schnell, eine Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde zu besorgen, ist das zweitrangig. Wichtiger ist es dann, den Antrag auf Familienasyl auf jeden Fall innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Einreise zu stellen.

Beratungsstellen können dabei behilflich sein ein Schreiben an das BAMF zu formulieren, dass ggf. eine Zuweisung in deine Erstaufnahmeeinrichtung verhindert werden und die Familie weiter in der vom Sozialamt zugewiesenen Unterkunft wohnen kann.

7. Anmeldung bei der Krankenversicherung

Jede Person in Deutschland muss krankenversichert sein. Unter den gesetzlichen Krankenkassen kann man wählen (z.B. AOK, BARMER, TK, ...). Nach der Einreise mit einem Visum zum Familiennachzug kann man sich bei der Krankenkasse anmelden. Die Krankenkasse stellt dann eine vorläufige Mitgliedsbescheinigung aus. Diese kann man dann wiederum beim Jobcenter vorlegen.

8. Anmeldung Kitaplatz

Der **Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz** gilt mit der Aufenthaltserlaubnis. Ab der 8. Lebenswoche bis zum Schuleintritt ist es möglich sein Kind in einer Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Zuerst muss eine Kitagutschein beim zuständigen Jugendamt beantragt werden <https://service.berlin.de/dienstleistung/324873/>.

Bei LAF-Unterkünften ist dies das Jugendamt im Bezirk der Unterkunft, dies gilt auch bei eigenen Wohnungen. Sonst ist das Jugendamt nach Geburtsmonat des Kindes zuständig (AV Zust JUG, vgl. AV Zust Soz): https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustsoz-571936.php#p2019-07-01_1_30_1.

Für **freie Plätze** fragt man am besten zunächst in der Nähe des Wohnumfeldes persönlich mit Kitagutschein in einer Kita an und lässt sich auf die meist in der Kita vorhandene Warteliste eintragen, da es leider nicht genügend Kitaplätze in Berlin gibt. Auch kann man hier einen freien Platz suchen.

<https://kita-navigator.berlin.de/>

Wenn nach langwieriger Suche ihr Kind immer noch keinen Kitaplatz hat, sollte man sich wieder an das zuständige Jugendamt wenden und zeigen, wo und bei welchen freien Trägern man überall schon versucht hat, einen Kitaplatz zu bekommen, und das Jugendamt bitten, einen Platz zuzuweisen. Es kann dann aber sein, dass der Kitaplatz nicht mehr in Wohnnähe ist.

9. Anmeldung Schulplatz

Die Anmeldung von Grundschüler*innen erfolgt im Schulsekretariat der Einzugsgrundschule, in der die Wohnung/Unterkunft liegt. Für Sekundarschüler*innen erfolgt die Anmeldung beim Schulamt, bzw. einer Klärungsstelle für Willkommensklassen, wenn das Kind kein oder kaum Deutsch spricht, im zuständigen Bezirk, wo die Wohnung oder Unterkunft liegt. Bei den Schulämtern sind unterschiedliche Personen für Grundschulen, weiterführende Schulen oder Willkommensklassen zuständig (siehe: <https://service.berlin.de/schulaemter/>).

Es sollte am besten persönlich zu den Sprechzeiten des Schulamtes vorgesprochen und ein Antrag auf Schulplatzzuweisung gestellt werden. Wartelisten und -fristen für einen Schulplatz sind rechtswidrig. In Berlin sind alle Kinder und Jugendliche schulpflichtig, die noch nicht 10 Schulbesuchsjahre erfüllt haben.

Oberstufenzentren setzen die Schulbildung fort und hier kann sich auch angemeldet werden: <https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/schulische-integration/> (siehe „Klärungsstelle für

berufliche Schulen“ – „Merkblatt und Antragsformular“), aber nicht automatisch mit 16 Jahre ist die Schulpflicht erfüllt.

Bevor ein Schulplatz zugewiesen wird, sollte noch ein Sprachstandsfeststellungs- bzw. Einstufungstest erfolgen. Mit Zuweisung der Schule sollte der/die Schüler*in noch schulärztlich untersucht werden (Einschulungs- bzw. Zuzugsuntersuchung beim Gesundheitsamt, KJGD). Die Zuzugsuntersuchung kann auch im Nachhinein passieren und darf nicht als Hinderungsgrund gelten, dass das Kind nicht zeitnah beschult werden kann. Eltern kommt im Bildungssystem ein aktives Mitbestimmungsrecht zu, und sie sollten dieses in einer Bildungspartnerschaft mit der Institution Schule auch nutzen!

Wenn es Probleme und Fragen bei der Schulanmeldung und/oder Integration in die Regelklasse gibt, könnt ihr euch an die „Fachstelle für minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ im BBZ (Turmstr. 72) wenden (Ansprechpartner: Daniel Jasch, d.jasch@kommmitbbz.de). Die offene Sprechstunde findet derzeit immer mittwochs ab 13 Uhr und donnerstags ab 12 Uhr statt.

Weitergehende Informationen finden Sie im *Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule* <https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/schulische-integration/>


10. Eröffnung eines Girokontos

Im Prinzip bei jeder Bank möglich. (Auf unterschiedliche Gebühren achten.) Pass, Visum/Aufenthaltstitel und Meldebescheinigung mitbringen. Die Bank verlangt meist, dass bei der Kontoeröffnung jemand dabei ist, der aus dem Deutschen übersetzen kann bzw. dass der/die Kontoantragsteller/in selbst Englisch versteht.

*Das Projekt „Familien gehören zusammen! – Beratung von Geflüchteten zur Familienzusammenführung und Qualifizierung von Multiplikator*innen“ wird finanziell gefördert durch das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die UNO-Flüchtlingshilfe.*

Das Projekt „Beratung zum Familiennachzug Berlin Mitte“ wird finanziell gefördert durch das Bezirksamt Mitte von Berlin.



Diakonie 
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
Mitglied im
Diakonischen Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

